

Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Landesverband Bremen
Landesarbeitsgemeinschafts-Statut (LAG-Statut)
(Beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung am 05.07.2014)
Stand: 05.07.2014

§ 1 Status

Die Landesarbeitsgemeinschaften sind auf der Grundlage bündnisgrüner Politik der Ort inhaltlicher Arbeit auf Landesebene. Sie arbeiten in Politikfeldern von landespolitischer Bedeutung an der Weiterentwicklung der Programmatik und der grundlegenden strategischen Ausrichtung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und stellen Arbeitszusammenhänge zu innerparteilichen Gremien und gegebenenfalls zu außerparteilichen Diskussionszusammenhängen her.

Der Landesvorstand bezieht die LAGen in Beratung über Programmatik und Wahlkampf ein.

§ 2 Anerkennung, Umbenennung, Auflösung

- (1) Der Landesvorstand beschließt über Anerkennung, Umbenennung und Auflösung der LAGen. Die betroffenen LAGen haben hierzu das Recht, auf der Landesmitgliederversammlung ihre Sichtweise darzustellen.
- (2) Er berichtet jährlich der Landesmitgliederversammlung über die bestehenden LAGen und mögliche Veränderungen. Die LAGen berichten dem Landesvorstand jährlich über ihre Tätigkeiten.
- (3) Der Landesvorstand hat eine LAG aufzulösen, wenn diese gegen inhaltliche Grundsätze der Partei oder ihrer Ordnung verstößt, sonstigen Schaden für die Partei entsteht oder wenn die formalen Voraussetzungen dieses Statutes nicht mehr erfüllt werden. Dazu sind die jeweiligen LAG-SprecherInnen anzuhören. Die betroffenen LAGen haben hierzu das Recht, auf der Landesmitgliederversammlung ihre Sichtweise darzustellen.
- (4) Über politisch bedeutsame Beschlüsse der LAGen – die über das parteiinterne Wirken der LAGen hinausgehen – wird der Landesvorstand umgehend unterrichtet. Die Unterzeichnung von Aufrufen, Erklärungen, Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit bedürfen der Abstimmung mit dem Landesvorstand.
- (5) Die LAGen müssen grundsätzlich aus mindestens fünf Aktiven bestehen und sich mindestens vier Mal jährlich treffen. Mitglieder bzw. Aktive der LAGen müssen nicht Mitglied der Partei Bündnis 90/Die Grünen oder des Landesverbandes von Bündnis 90/Die Grünen sein. Die jeweiligen LAG-SprecherInnen führen eine Anwesenheitsliste, die sie dem Landesverband jährlich weitergeben.
- (6) Jede LAG wählt aus ihrer Mitte bis zu zwei LAG-SprecherInnen, wobei die Mindestquotierung einzuhalten ist. Die Amtszeit der LAG-SprecherInnen wird vor ihrer Wahl durch die LAG festgelegt und kann bis zu zwei Jahre betragen.
- (7) Anträge an die Organe der Landespartei, die die jeweilige LAG stellt oder mitzeichnet, bedürfen eines protokollierten Beschlusses der jeweiligen LAG.
- (8) Der Landesvorstand Bremen von Bündnis 90/Die Grünen benennt aus seinem Kreis AnsprechpartnerInnen für die LAGen.

§ 3 Delegation in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen)

Die anerkannten LAGen können jeweils zwei Delegierte wie auch Ersatzdelegierte zu den jeweiligen BAGen wählen, wobei die Mindestquotierung zu beachten ist. Diese müssen vom Landesvorstand bestätigt werden und werden von ihm in die BAG entsandt. Falls keine entsprechende LAG existiert, kann der Landesvorstand allein die Delegierten entsenden. Alle Delegierten müssen spätestens alle zwei Jahre durch den Landesvorstand bestätigt werden.

Die notwendigen Reisekosten der BAG-Delegierten zu Sitzungen zu ihrer jeweiligen BAG werden vom Landesvorstand auf Antrag erstattet. Anträge auf Reisekostenerstattung können nur Parteimitglieder stellen. Je BAG und Sitzung werden vom Landesverband höchstens zwei Reisekostenanträge erstattet.

§ 4 FunktionsträgerInnen

Die LAG-SprecherInnen teilen dem Landesvorstand bei Veränderungen die jeweils amtierenden, gewählten FunktionsträgerInnen (LAG-SprecherInnen und (Ersatz-)Delegierte und gegebenenfalls Beauftragte) mit Datum der Wahl und Dauer ihrer Amtszeit schriftlich mit. Ohne diese Meldung kann eine Kostenerstattung nicht erfolgen.

Diese Regelung beeinträchtigt nicht die Amtszeit der Gewählten, sondern dient lediglich der erforderlichen Transparenz.

Im Falle der Nachwahl von LAG-SprecherInnen oder BAG-(Ersatz-)Delegierten endet deren Amtszeit mit der durch die LAG beschlossenen Periode (maximal zwei Jahre).

§ 5 Finanzen

- (1) Jede LAG hat die Möglichkeit, für die Realisierung der in diesem Statut festgeschriebenen Aufgaben organisatorische und finanzielle Unterstützung zu erhalten. Dazu stellen die LAG-SprecherInnen ihre Planungen (soweit sie nicht bereits im Rahmen der Jahresplanungen besprochen und befürwortet wurden) dem Landesvorstand vor, der über die Unterstützung beschließt. Dies beinhaltet auch einen Finanzplan, der über die Erstattung von Reisekosten zu den jeweiligen BAGen hinausgeht (z.B. für Flyer, Anzeigen, Raumkosten oder ReferentInnenentgelte für Veranstaltungen).
- (2) Die jeweiligen Mittel und Ausgaben sind mit der Landesschatzmeisterin / dem Landesschatzmeister abzustimmen. Die Belege und Quittungen über die Verwendung der Mittel sind von den LAG-SprecherInnen vorzulegen.
- (3) Dauerhafte Verpflichtungen sowie Mitgliedschaften in und Beteiligungen an anderen Organisationen können nur durch den Landesvorstand in seinem Namen und nur in Ausnahmefällen und nur zeitlich begrenzt, eingegangen werden. Die Vertretung des Landesverbandes kann der Landesvorstand an die entsprechenden LAG-SprecherInnen übertragen.